

Verwaltung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 480) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt: In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wählt jede Bezirksversammlung und jeder der Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau einen Abgeordneten in den Kreis- auschuß; in den Regierungsbezirken Bautzen und Chemnitz wählt jede Bezirksversammlung und der Stadtbezirk Chemnitz zwei Abgeordnete in den Kreis- auschuß."?"

Einstimmig.

„Will die Kammer weiterhin annehmen, was hier nun unter III im Gesetzentwurfe zu lesen ist: „III. In § 36 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 284) und ebenso in § 1 des Gesetzes, die Übertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und der Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, vom 15. Januar 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 21) werden die Worte „und Chemnitz“ durch die Worte „Chemnitz, Plauen und Zwickau“ ersetzt.“?“

Einstimmig.

„Will die Kammer ferner beschließen: „IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.“?“

Einstimmig.

„Will die Kammer weiterhin Überschrift, Eingang und Schluß des vorgelegten Gesetzentwurfes genehmigen?“

Einstimmig.

Verlangt die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung?

(Staatsminister von Mehsch: Verzichte!)

Sie verzichtet.

„Will die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf nebst Schluß, Eingang und Überschrift in der eben beschlossenen Fassung genehmigen und annehmen?“

Einstimmig.

Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung. Ich fragte vorhin, ob das, was unter V bei dem eben behandelten Gesetze zu lesen steht, nicht zum „Schlusse“ des Gesetzes gehöre, den wir bereits angenommen haben. Das wurde mir von allen Seiten bestätigt. Jetzt kommt der Herr Bureaudirektor und sagt, wir sollten der Sicherheit halber doch auch noch über V eine besondere Abstimmung herbeiführen.

„Will die Kammer demnach noch beschließen, das, was unter V steht: „Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind unsere Ministerien des Innern und des Kriegs beauftragt.“ anzunehmen?“

Einstimmig.

„Will nunmehr die Kammer“ —

ich wiederhole nunmehr die Gesamtabstimmung — „den gesamten Gesetzentwurf nebst Schluß, Eingang und Überschrift in der beschlossenen Fassung genehmigen?“

Einstimmig.

Nunmehr können wir zu Punkt 2 der Tagesordnung übergehen: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Privat-Taubstummenlehrers August Lorenz in Bittau, Schadenersatzansprüche betreffend.“ (Drucksache Nr. 253.)

Berichterstatter Herr Abg. Däweritz (Leisnig).

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Däweritz (Leisnig): Meine Herren! Der Privattaubstummenlehrer August Lorenz in Bittau wendet sich zum dritten Male mit einer Petition an das hohe Haus, worin er mit Bezugnahme auf seine früheren Eingaben Schadenersatzansprüche stellt für die seitens der Königl. Staatsregierung ihm entzogene Berechtigung, Taubstummenunterricht auch an schulpflichtige Kinder zu erteilen.

Seine Eingaben sind bisher in Übereinstimmung beider hoher Häuser unberücksichtigt geblieben und auf sich beruhen gelassen worden.

Zusolge der Unklarheit, an welcher die jetzige Eingabe, gleich den vorhergehenden, wiederum leidet, und um einmal zu erfahren, welche Stellungnahme die Königl. Staatsregierung zu der Beschwerdeführung des Petenten einnimmt, beschloß Ihre Deputation, sich einen Königl. Herrn Kommissar zu erbitten. In der Sitzung